Bebauungsplan Nr. 50 „Unterstraße“

Teil B

Textliche Festsetzungen

Stand Satzungsbeschluss

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr.1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

In den Teilbereichen WA 2 bis WA 5 sind die gemäß § 1 (6) Nr.2 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Sinne des § 4 (3) Nr. 1 – Nr. 3 Bau NVO zulässig.

In den Teilbereichen WA 1 und WA 6 bis WA 21 sind die gemäß § 1 (6) Nr.1 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Sinne des § 4 (3) Bau NVO nicht Bestandteil des Bebauungsplangebietes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 und (2) BauGB)

2.1 Überschreitung der Baugrenzen (§ 23 (3) Bau NVO)

Baugrenzen können durch Balkone, Erker, Wintergärten und Vordächer ausnahmsweise um 1,00 m überschritten werden.

2.2 Maximale Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Bei möglichen Doppelhäusern und Hausgruppen ist max. 1 Wohneinheit innerhalb eines Wohngebäudes zulässig.
Bei Einzelhäusern sind max. 2 Wohneinheiten innerhalb eines Wohngebäudes zulässig.
Im WA 2 und WA3 ist bei der festgesetzten Einzelhausbebauung, die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zulässig.

2.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB; § 18 Bau NVO i. V. m. § 16 (4) Bau NVO)

Jede überbaubare Grundstücksfläche ist über eine öffentliche Verkehrsfläche oder eine GFL–Fläche (Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht / privater Wohnweg) erschlossen. Maßgeblich ist die Verkehrsfläche, an der der Haupteingang des Gebäudes liegt. Die hier festgesetzten Straßen- und Wegeausbauhöhen über NN, sind die Bezugshöhen für die jeweiligen Höhenfestsetzungen der Gebäude. Bei langgestreckten überbaubaren Grundstücksflächen sind somit Höhenstaffelungen der Gebäude erforderlich.

Zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH):
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der jeweiligen baulichen Anlage darf maximal 0,30 m über oder unter der mittleren Höhe der zugehörigen Verkehrsfläche liegen.

Zulässige Traufhöhe (TH):
Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie zwischen der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Zulässige Höhenstaffelung:
Bei Errichtung von Doppelhäusern und Hausgruppen sind an den Nachbargrenzen der jeweiligen Wohngebäude Höhenunterschiede in Form von Stützmauern oder Böschungen von max. 0,50 m zulässig.

2.4 Grundflächenzahl (GRZ)

Terrassen und Wegeflächen gelten nicht als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und werden bei der Ermittlung der GRZ nicht mitgerechnet.
Die ausnahmsweise zugelassenen Nebenanlagen, wie bauliche Anlagen für Mülltonnen, bleiben bei der Ermittlung der GRZ außer Betracht.

2.5 Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 (2) Nr.1 BauNVO)

Die Obergrenzen der im Bebauungsplan festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahl kann bei den Mittelhäusern von möglichen Hausgruppen aus besonderen städtebaulichen Gründen überschritten werden. Hier kann die Obergrenze der GRZ bei 0,5 und der GFZ bei 1,0 liegen,

3. Nebenanlagen (§14 BauNVO i. V. m. §23 (5) BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO unzulässig.

Bauliche Anlagen zur Unterbringung von Mülltonnen auch in Verbindung mit Eingangsüberdachungen des jeweiligen Wohngebäudes sind ausnahmsweise zulässig.

In den rückwärtigen Gartenbereichen sind kleine Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn eine Grundfläche von 7,50 qm und eine mittlere Wandhöhe bis zu 3,00m über Geländeoberfläche nicht überschritten werden.

Anlagen i. S. des § 14 (2) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig.

4. Garagen, Stellplätze, Carports (§ 9 (1) Nr.4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Im Plangebiet sind Garagen, Stellplätze und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der für diese Nutzung zeichnerisch festgelegten Bereiche zulässig.
Kellergaragen sind unzulässig.

5. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

5.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände)

Entlang der B51 ist in Teilbereichen eine 2,00 m hohe ca. 100,00 m lange Schallschutzwand zu errichten. Die angegebene Höhe der Wand bezieht sich auf das vorhandene Geländeniveau.

5.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Zusätzlich sind gemäß des Schallschutzgutachtens entlang einzelner Baugrenzen Lärmpegelbereiche (III - IV) festgelegt. Hier sind an den zukünftigen Gebäudefassaden und den Dachflächen passive Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß der DIN 4109 auszuführen. Bei Schlafräumen, die innerhalb des festgesetzten Lärmpegelbereiches liegen ist durch schalldämmende, fensterunabhängige Lüftungsanlagen eine ausreichende Belüftung auch bei geschlossenem Fenster sicherzustellen.

6. Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

6.1 Stellplätze, Zufahrten und Zugänge

Das Niederschlagswasser, das sich auf den Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen und Gemeinschaftsanlagen ansammelt, ist über eine sickerfähige Oberflächengestaltung zu versickern.
Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen, wie z. B. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

6.2 öffentliche Verkehrsflächen (Fußwege)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ sind mit Schotterunterbau und wassergebundener Decke herzustellen. Dies gilt nicht für die Fußwegfläche im Bereich der heutigen Zufahrt zum Gebiet „Alt Unterstraße“. Hier bleibt der vorhandene Asphaltbelag erhalten.

6.3 Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken

Das auf den Dachflächen und den Straßenflächen anfallende Niederschlagwasser des Plangebietes wird über Regenwasserkanäle den zentralen Regenwassersickerbecken an der südöstlichen Plangebietsgrenze zugeführt. Die Regenwassersickerbecken werden landschaftsgerecht gestaltet und begrünt. Erforderliche Wegeflächen innerhalb der Sickerbecken sind in wassergebundener Decke auszuführen.

Für die Teilgebiete WA 19 bis WA 21 wird eine dezentrale Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers über Mulden, Muldenrigolen oder Rigolen festgesetzt.
Für die Teilbereiche WA 2 bis WA 5 ist die Einleitung des Regenwassers in den in der B51 verlaufenden Sammelkanal vorgesehen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

7.1 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Böschungsgehölz an der B 51:
Der im WA1 und WA2- Gebiet auf der Straßenböschung entlang der B51 vorhandene Gehölzbestand, ist zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen, insbesondere im Zuge des Baus der Lärmschutzwand sind zu vermeiden. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind anzuwenden (siehe Hinweis).

Erhaltung von Einzelbäumen:
Die im Plangebiet festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Im Falle des Abgangs der festgesetzten Bäume ist eine Ersatzpflanzung gemäß der Pflanzliste vorzunehmen (s. Pflanzliste 1).

Erhaltung von Hecken:
Die im Plangebiet vorhandenen Hecken auf Hausgrundstücken sind zu erhalten.

7.2 Einzelbäume im Straßenraum

Innerhalb des Bebauungsplanes sind auf den festgesetzten Standorten 51 mittelkronige und 8 großkronige Laubbäume, 3-4 x verpflanzte Hochstämme, mit 18-20 cm Stammdurchmesser zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Pflanzliste 1). Die Baumstandorte sind entsprechend der Lage der späteren Grundstückszufahrten variabel. Sie sind jedoch innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Zone anzuordnen. Die Baumscheiben sind zu bepflanzen (s. Pflanzliste 2a, 2b, 4)

7.3 Pflanzinseln im Bereich der beiden Haupterschließungsstraßen in die B 51

Die zeichnerisch dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“, sind generell mit Bodendeckern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten
(s. Pflanzliste 4). Auf den kleineren Grünflächen an den neuen Einmündungsbereichen erfolgt eine Bepflanzung mit Ziersträuchern, die die Sicht nicht behindert
(s. Pflanzliste 2b). Sie ist dauerhaft zu erhalten

7.4 Einzelbäume auf privaten Grundstücksflächen

Innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind an einer Gemeinschaftsgaragenanlage 2 Einzelbäume zu pflanzen. Dabei sind 3-4 x verpflanzte mittelkronige hochstämmige Laubbäume mit Stammumfang 18-20 cm zu verwenden. Die Bäume sind mit einer ausreichenden Verankerung zu versehen und dauerhaft zu sichern (s. Pflanzliste 1).

7.5 Gestaltung der Vorgartenbereiche (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)

Die Vorgärten sind unversiegelt anzulegen.

7.6 Schallschutzwände

Die Schallschutzwände sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Es sind mind. 2 Pflanzen je laufenden Meter Ansichtsfläche zu verwenden und dauerhaft zu erhalten
(s. Pflanzliste 5).

7.7 Heckenpflanzung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen

An den Grundstücksgrenzen der Gärten, die unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, sind durchgehend Schnitthecken zu bepflanzen. Je Baugrundstück ist eine Unterbrechung für ein Tor mit einer max. Breite von 1,20m zulässig (s. Pflanzliste 3).

7.8 Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (§ 1a (3) / § 9 (1) BauGB)

7.8.1 Öffentliche Grünflächen – Kinderspielplätze (§ 9 (1) 15 Bau GB)

Insgesamt sind min. 20 % der Gesamtfläche mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Pflanzliste 1).
Erforderliche Schallschutzwände und Zäune sind durch einreihige Hecken, Schnitthecken oder Kletterpflanzen zu begrünen (s. Pflanzliste 2a / 3 und 5).
Wege sind wasserdurchlässig herzustellen.

7.8.2 Streifen entlang der ehemaligen Bahntrasse (F3)

Auf den F3-Flächen erfolgt eine waldrandartige, zum Baugebiet eine ein-vierreihig, abgestufte Pflanzung (90 % Sträucher und 10 % mittelkronige Bäume) mit einheimischen bodenständigen Gehölzarten (s. Pflanzliste 1 und 2a).
Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

7.8.3 Einfriedung der Versickerungsanlage

Erforderliche Einzäunungen der Versickerungsanlagen (RSB) müssen mit einer mind. einreihigen, frei wachsenden Hecke aus heimischen Sträuchern abgepflanzt werden.

7.8.4 Anlage von Obstwiesen

Auf den Flächen F1 und F2 erfolgt die Anlage von Obstwiesen. Es werden je angefangene 100 m² Fläche ein Obstbaum, 3 x verpflanzt mit Stamm Durchmesser 14-16 cm gepflanzt und dauerhaft erhalten. Auf der Wiese erfolgt eine 1-2malige Mahd/Jahr. Eine Beweidung ist unzulässig (s. Pflanzliste 1)

7.8.5 Ersatzmaßnahmen

Siehe vertragliche Vereinbarung mit dem Bauträger zur Offenlage:

B Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 Bau0 NW)

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dachformen und Dachgestalt

Die Nutzungsschablonen in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes, setzen Satteldächer / Zeltdächer mit einer Dachneigung von 35°-45° / 25°-30° für alle baulichen Anlagen einschließlich Garagen und Carports fest.

In den WA-Gebieten dürfen Garagen, Carports und die ausnahmsweise zulässigen kleinen Nebenanlagen, die festgesetzte Dachneigung unterschreiten. Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Ausnahmsweise können Dächer mit Photovoltaik und Kollektoranlagen als Pultdach zugelassen werden. Pultdächer sind je überbaubarer Grundstücksfläche durchgängig und einheitlich auszuführen.

Ein abgewalmtes Dach (Krüppelwalm) ist zulässig, wenn die abgewalmte Dachfläche nicht mehr als ein Fünftel der Höhe des jeweiligen Giebelbereiches des Dachgeschosses bemisst.

1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind allgemein zulässig.

Die Gesamtlänge aller Gauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte darf 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Von den Giebeltrennwänden einer Einheit und der Giebelseite des Hauptbaukörpers ist ein Abstand von min. 1,00 m einzuhalten. Dachüberstände dürfen bei der Ermittlung der Dachlänge nicht angerechnet werden.

Die Höhe des Dachfirstes von Dachgauben und Zwerchhäusern muss 1,00 m unter der Höhe des Dachfirstes des Hauptdaches angeordnet werden.

1.3 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung der Gebäude hat in dunkelfarbigem Material zu erfolgen. Die als „dunkel“ aufgeführten Farben beinhalten folgendes Farbspektrum in Anlehnung an die Farben und Farbbezeichnungen des RAL-Farbregisters.

a.) Anthrazit

RAL Bezeichnung	RAL-Nr.
anthrazit Grau	70 - 16
Eisengrau	70 - 11
Schiefergrau	70 - 15
Umbragrau	70 - 22
Braungrau	70 - 13
Beigegrau	70 - 06

b.) Schwarz

RAL Bezeichnung	RAL-Nr.

Schwarzgrau	70 - 21
Schwarzbraun	80 - 22
Schwarzoliv	60 - 15
Schwarzrot	30 - 07
Graphitschwarz	90 - 11

c.) Dunkelbraun

RAL Bezeichnung	RAL-Nr.
Sepiabraun	80 - 14
Beigebraun	80 - 24
Mahagonibraun	80 - 16
Kastanienbraun	80 - 15
Nussbraun	80 - 11
Rotbraun	80 - 12
Schokoladenbraun	80 - 17

Ausnahmen von den Vorschriften zur Dachgestaltung können zugelassen werden, wenn Abweichungen zur Nutzung regenerativer Energiequellen erforderlich sind.

1.4 Energetische Dachanlagen

Die nach Süden, Südosten und Südwesten ausgerichteten Dachflächen können mit Photovoltaik und Kollektoranlagen belegt werden. Sie sind in ihrem Neigungswinkel, je überbaubarer Grundstücksfläche einheitlich auszuführen.

1.5 Fassadengestaltung

Materialien:
Im Plangebiet sind die Außenwände der Gebäude mit Mineralputz zu versehen. Alternativ ist auch eine Ausführung in Sichtmauerwerk mit Kalksandstein oder Betonstein zulässig. Außenwandverkleidungen in stehender Holzschalung, matte Metalle, Natursteinplatten oder Naturschiefer sind zulässig.
Glasierte Werkstoffe und polierte Natur- und Kunststeine sind generell unzulässig. Verkleidungen, die Materialien nur vortäuschen, sind nicht zulässig. Dies betrifft insbesondere bituminöse Pappen, Fachwerkimitationen, Kunststoffverkleidungen, glänzende Materialien sowie glasierte Fliesen und Ziegel.

Farbgestaltung:
Die Farbgebung ist nur in matten weißen, hellgelben, beigen und hellgrauen Farbtönen zulässig. Dies gilt für min. 90 % der Außenwandfläche.
Fensterelemente und sonstige Bauteile (Rinnen, Brüstungselemente u. a.) können farblich anders gestaltet werden.

1.6 Gestaltung der Garagen und Carports

Die Konstruktion und Ausgestaltung der Carportanlagen hat in Holzbauweisen zu erfolgen. Konstruktive Bauteile können auch in Stahl ausgeführt werden.
Die Garagen sind in ihrer Farbgestaltung dem Haupthaus anzupassen.

1.7 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.
In den Baufeldern WA 2 - WA 5 können aus städtebaulichen Gründen Werbeanlagen zugelassen werden.

2. Gestaltung der Freiflächen

2.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen max. 20 % versiegelt werden. Die verbleibenden Flächen sind gärtnerisch so zu gestalten, damit die natürliche Versickerung des Niederschlagwassers sichergestellt ist.

Stellplätze, Garagenzufahren und Zuwegungen sind unter Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenaufbauten und Materialien herzustellen.

2.2 Stützmauern und Böschungen

Die durch die Terrassierung des Geländes in Folge von Auffüllungen und/oder Abgrabungen entstehenden Höhenunterschiede zwischen den Häusern und zu den Wegen und Verkehrsflächen dürfen max. 0,50 m betragen.

Zu der südöstlichen Grenze des Plangebietes parallel verlaufenden ehemaligen Bahntrasse sind entstehende Böschungen mit einer Mindestneigung von 1:2 auszubilden.

2.3 Sichtschutzwände

Bei Errichtung von Doppelhäusern und Hausgruppen können entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze Sichtschutzblenden mit einer max. Länge von 4,00m gemessen von der hinteren Hauskante errichtet werden. Sie sind im Material der Gebäudeaußenwand anzupassen.

2.4 Einfriedung

Im Vorgartenbereich ist die Einfriedung nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.

2.4 Vorkehrungen für Müllbehälter

Die Gestaltung und Ausführung der baulichen Vorkehrungen zur Unterbringung von Mülltonnen sind in dem Material der Gebäudeaußenwand auszuführen und derart mit Pflanzen und Sträuchern zu umstellen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

a. Hinweise: des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Wermelskirchen als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sind die ausführenden Baufirmen darauf hinzuweisen.

b. Hinweise: der Unteren Wasserbehörde des Kreises

Grundwasserverhältnisse: Im Bebauungsplangebiet ist Staunässe zu erwarten. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind im Kellerbereich vorzusehen. Die Art der Dichtungsmaßnahmen ist der Bauausführung, gemäß den einschlägigen DIN-Normen und Vorschriften vorbehalten.

c. Hinweise: Schutzmaßnahmen Schutz von Einzelbäumen und Gehölzen

Die im Maßnahmenplan dargestellten Bäume sind gemäß § 9 (1) 25 b BauGB auf Dauer zu erhalten und somit zu schützen. Dazu sind die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) sowie der DIN 18 920 anzuwenden. Dies gilt auch für alle unmittelbar an der Grenze stehenden Bäume außerhalb des Bebauungsplangebietes, insbesondere für die Bäume des Geschützten Landschaftsbestandteils am Böschungsfuß der ehemaligen Bahntrasse, die durch die Versickerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hier sollte während der Bauarbeiten eine Kenntlichmachung z.B. durch Flatterband erfolgen.

Bei notwendiger oder freiwilliger Erhaltung sollten Erdarbeiten im Kronentraufbereich und alle mechanische Beschädigungen durch Baumaschinen vermieden werden. Verdichtungen des Wurzelraumes durch Befahren, zeitweise Material- oder Bodenlagerung und Einschüttungen sowie Abgrabungen sollen unterbleiben. Werden im Zuge der Baumaßnahmen Baumwurzeln mit einem Durchmesser über 5 cm verletzt oder durchtrennt, sind die Schnittstellen z.B. mit Baumwachs ordnungsgemäß zu versorgen.

d. Hinweise: Bodenschutz

Boden ist nicht vermehrbar. Außerdem enthält er ein zur späteren Wiederbegrünung wichtiges Genpotential. Daher ist vor Durchführung der Baumaßnahmen der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden zu sichern. Er ist sachgemäß zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen. Für alle Bodenarbeiten gilt die DIN 18 915. Verdrängter Boden muss bei Feststellung einer Kontamination ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Ein- oder Aufbringen von Bauschutt oder verunreinigtem Boden ist untersagt.

Hinsichtlich nie auszuschließender Kampfmittelbefunde sind die Bauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen und bei Funden der Kampfmittelräumdienst und das Ordnungsamt der Stadt Wermelskirchen zu benachrichtigen.

e. Hinweise: Schallschutz

Auszug aus der Tabelle 8 der DIN 4109

Lärmpegelbereich	Mittelungspegel L_m tags	Schalldämmaße für Wohnräume $R'_{w,res}$ in dB
III	61 – 65 dB(A)	35
IV	66 – 70 dB(A)	40
V	71 – 75 dB(A)	45
VI	76 – 80 dB(A)	50

Anhang: Pflanzlisten

Pflanzenliste 1 – Einzelbäume

Mittelkronige Bäume – II. Ordnung:

Hänge-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Baum-Hasel	Corylus colurna (nur Straßenbaum)
Schwedische Mehlbeere	Sorbus aria (nur Straßenbaum)
Eberesche	Sorbus aucuparia
Amerikanische Stadt-Linde	Tilia `Greenspire´ (nur Straßenbaum)

Großkronige Bäume – I. Ordnung:

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Sumpf-Eiche	Quercus palustris (nur Straßenbaum)
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior (nur Siedlungsrand)
Vogel-Kirsche	Prunus avium

Obstbäume (Obstwiese, Gartenbäume):

Apfel	Jakob Lebel, Bohnapfel, Winterrambur, Boskoop, James Grieve
Birne	Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Conference,Köstliche a.Charneux
Kirsche	chattenmorelle, Gr. Schwarze Knorpelkirsche, Schw. Henkirsche
Pflaume	Wangenheims Frühzwetsche, Hauszwetsche
Walnuss	

Pflanzenliste 2a – Einheimische Sträucher

Feldahorn	Acer campestre
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hartriegel	Cornus sanguineum
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzenliste 2b – Ziersträucher

nicht an die Außengrenze des BP-Gebietes/ an die Grenze zum geschützten Landschaftsbestandteil pflanzen !

Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Kornelkirsche	Cornus mas
Hundsrose	Rosa canina (stachelig, nicht an Spielplatz)
Büschelrose	Rosa multiflora (stachelig, nicht an Spielplatz)
Weinrose	Rosa rubiginosa (stachelig, nicht an Spielplatz)
Blaue Hechtrose	Rosa glauca (stachelig, nicht an Spielplatz)
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum `Schmidt´
Johannisbeere	Ribes sanguineum
Spierstrauch in Arten/ Sorten	Spiraea spec.
Philadelphus in Arten/ Sorten	Philadelphus spec.
Potentilla in Arten/ Sorten	Potentilla spec.
Kugel-Weide	Salix purpurea `Nana´
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzenliste 3 – Heckenpflanzen

Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stechpalme	Ilex aquifolium
Liguster	Ligustrum vulgare

Pflanzenliste 4 – Bodendecker und niedrige Gehölze

Glanz-Rose	Rosa nitida
Beet-Rosen in Arten/ Sorten	Rosa spec.
Fingerkraut in Arten/ Sorten	Potentilla spec.
Kranz-Spiere	Stephanandra incisa `Crispa´
Rosa Zwergspiere	Spiraea `Little Princess´
Rote Sommerspiere	Spiraea `Anthony Waterer´
Kletterspindel	Euonymus fortunei var. Vegetus

Pflanzenliste 5 – Kletterpflanzen

Efeu	Hedera helix
Hopfen	Humulus lupulus – mit Rankhilfe
Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris
Geißblatt	Lonicera spec. – mit Rankhilfe
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata `Veitchii´
Waldrebe	Clematis montana – mit Rankhilfe
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba – mit Rankhilfe
Spalierobst	aller Arten und Sorten, nur in Gärten

Wermelskirchen, den 23.04.2007

gez. Eric Weik
Bürgermeister